

Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung (Auszüge aus dem Begleitbericht)

Ausgangslage

Das Strafverfahren lag in der Schweiz bisher von Verfassungs wegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone. Dies hatte zur Folge, dass heute 29 Strafprozessgesetze nebeneinander bestehen: 26 kantonale - eines für jeden Kanton - und drei des Bundes (Bundesstrafrechtspflege, Militärstrafprozess und Verwaltungsstrafrecht).

Von der Mitte der Achtzigerjahre an traten neue Formen der Kriminalität - namentlich Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen und komplexe Wirtschaftskriminalität - stärker in Erscheinung und wurden vermehrt auch politisch wahrgenommen. Vor allem der ausgesprochen *grenzüberschreitende Charakter* dieser neuen Verbrechenstypen machte in den für die Strafverfolgung primär zuständigen Kantonen rasch deutlich, dass die Vielfalt unserer kleinräumig geltenden Strafprozessgesetze den wirkungsvollen Kampf gegen Verbrecher erheblich hemmen kann.

Am 12. März 2000 nahmen Volk und Stände die *Justizreform* an. Diese verleiht in Art. 123 BV dem Bund die Kompetenz, neben dem materiellen Strafrecht auch das Strafprozessrecht zu regeln. Die deutliche Gutheissung der Vorlage lässt erkennen, dass die Grundidee, das Strafverfahrensrecht auf Bundesebene zu vereinheitlichen, die Gerichtsorganisation im Wesentlichen aber bei den Kantonen zu belassen, auf weit verbreitete Zustimmung stösst.

Vielfältige Gründe für die Vereinheitlichung

Neben den neuen Verbrechensformen und den daraus folgenden besonderen Anforderungen an die Strafverfolgung zumal der Kantone als dem unmittelbaren Anlass zur Vereinheitlichung lassen weitere Gründe eine Unifikation des Strafprozessrechts in der Schweiz als notwendig oder zumindest wünschenswert erscheinen:

- Das Bundesgericht und die Strassburger Menschenrechtsorgane (Kommission und Gerichtshof) haben in den letzten Jahrzehnten durch ihre jeweilige Rechtsprechung eine beträchtliche *Annäherung* zwischen den verschiedenen Strafprozessordnungen bewirkt, so beispielsweise in der wesentlichen Frage der Trennung von untersuchendem und urteilendem Richter. Auch die Bundesgesetzgebung, etwa das Opferhilfegesetz im Abschnitt über Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren, hat eine *Harmonisierung* der

strafprozessualen Bestimmungen gefördert. Die formelle Vereinheitlichung der Strafverfahrensgesetze würde mithin den bereits fortgeschrittenen Prozess der Annäherung lediglich vollenden.

- Eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts bringt ferner zusätzliche *Rechtssicherheit* und *Rechtsgleichheit*. Denn die herrschende Unterschiedlichkeit der Strafprozessgesetze führt zu zahlreichen Unsicherheiten, welche die Rechtsposition des Einzelnen gelegentlich erheblich beeinträchtigen können. Gerade Rechtsanwälte, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, sehen sich durch die Diversität der gesetzlichen Regelungen mit zusätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert, was die wirkungsvolle Vertretung ihrer Mandanten schmälern kann.
- Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts ist schliesslich auch geeignet, den *interkantonalen Personaleinsatz zu erleichtern*. Wer heute in der Strafjustiz wirkt, ist weitgehend an denjenigen Kanton gebunden, mit dessen Prozessgesetz er auch praktisch näher vertraut ist. Eine Tätigkeit in einem anderen Kanton, unter dem Regime eines anderen Verfahrensrechts, ist zwar keineswegs ausgeschlossen, wird jedoch durch die heutige Rechtslage erschwert.

Entstehungsgeschichte

Am 31.5.1994 setzte der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) eine Expertenkommission ein. Gemäss der Einsetzungsverfügung sollte die Expertenkommission prüfen, "*ob im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung, insbesondere in den Bereichen der Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens, eine vollständige oder teilweise Vereinheitlichung des Strafprozessrechts oder andere zweckdienliche Massnahmen angezeigt seien.*"

Im Dezember 1997 unterbreitete die Expertenkommission dem Vorsteher des EJPD das Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung. Unter dem Titel "Aus 29 mach 1" wurde dieser Konzeptbericht Anfang 1998 veröffentlicht. In ihrem Bericht versuchte die Expertenkommission zu zeigen, wie eine einheitliche schweizerische Strafprozessordnung aussehen könnte. Damit stellte sie zugleich klar, dass sie eine *umfassende strafprozessuale Legiferierung* vorschlägt und nicht nur ein Rahmengesetz. Die Kommission machte ferner deutlich, dass nach ihrer Auffassung die künftige eidgenössische Strafprozessordnung so wenig als möglich in die Organisationshoheit der Kantone eingreifen sollte. Allerdings mache die Vereinheitlichung des Verfahrensrechts eine *Einigung über das Strafverfolgungsmodell* notwendig. Die Kommission betonte, an sich vermöge jedes der heute in der Schweiz praktizierten Modelle eine rechtsstaatliche und effiziente Strafverfolgung zu gewährleisten. Selber gab sie aber mehrheitlich einem Modell den Vorzug, bei dem der *Untersuchungsrichter* im Zentrum des Vorverfahrens steht und die Staatsanwaltschaft ausschliesslich als Partei auftritt.

Um die Reaktionen vorab der direkt betroffenen Kreise auf den Konzeptbericht zu erforschen, führte das Bundesamt für Justiz im Frühjahr 1998 mit Vertretern der wichtigsten interessierten Institutionen einlässliche Anhörungen durch. Aus diesen Hearings ergab sich *ein einhelliges Ja zur Vereinheitlichung* des Strafprozessrechts

und zwar im Sinne einer integralen Unifizierung, also nicht eines blossen Rahmengesetzes. Bei der Wahl des Strafverfolgungsmodells zeigte sich, eher unerwartet, eine recht deutliche Tendenz zu Gunsten des *Staatsanwaltschaftsmodells* etwa im Sinne der heute in Basel-Stadt geltenden Lösung.

Im März 1999 beauftragte das EJPD *Niklaus Schmid*, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich, bis Ende März 2001 einen Vorentwurf für eine eidgenössische Strafprozessordnung sowie einen entsprechenden Begleitbericht zu erstellen. Im Besonderen wurde im Auftrag festgestellt, dass der Vorentwurf sich hinsichtlich des Strafverfolgungsmodells primär auf das *Staatsanwaltschaftsmodell*, wie es u.a. die Kantone Basel-Stadt und Tessin kennen, stützen solle. Das *Jugendstrafverfahren* sei in geeigneter Weise in die Vereinheitlichungsbemühungen einzubeziehen; dafür sei zusätzlich eine weitere Fachperson beizuziehen.

Grundzüge der schweizerischen Strafprozessordnung gemäss Vorentwurf

Am Ausgang der Arbeiten zu diesem Vorentwurf standen *verschiedene Leitlinien*, die für das künftige schweizerische Strafverfahrensrecht massgebend sein sollten:

- Die schweizerische *Strafprozessordnung soll einen möglichst grossen Teil des bisher in zahlreichen kantonalen und eidgenössischen Erlassen zersplitterten Verfahrensrechts vereinheitlichen*.
- Im Weiteren sollen auch die *besonderen Verfahrensarten* wie Abwesenheits- oder Strafbefehlsverfahren geregelt werden.
- Ausgeklammert werden bestehende *spezialgesetzliche Strafverfahrensordnungen*, vor allem der Militärstrafprozess und, wenigstens vorläufig, das Verwaltungsstrafverfahren.
- Ein vereinheitlichtes Verfahrensrecht bedeutet *nicht notwendigerweise auch eine Vereinheitlichung der in Bund und Kantonen tätigen Strafverfolgungsbehörden*. Im Vorentwurf wird ein Mittelweg zwischen einer lückenlosen Regelung der Behörden und ihrer Organisation und einem Konzept gewählt, welches Bund und Kantone darin völlig freie Hand lässt. In diesem Sinne wird in eher rudimentärer Form Bund und Kantone vorgeschrieben, welche Behörden sie zu schaffen haben, also z.B. eine Polizei, eine Staatsanwaltschaft, erstinstanzliche Gerichte sowie gewisse Rechtsmittelinstanzen. Wie diese Behörden aber im Einzelnen bezeichnet, wie sie zusammengesetzt sind oder welche sachlichen Zuständigkeit ihnen zugewiesen werden, bleibt weitgehend Bund und Kantone überlassen.
- Der Vorentwurf versucht, *zwischen den im Strafverfahren involvierten, diametral divergierenden Interessen des die Delikte verfolgenden Staates, der Beschuldigten, aber auch der Geschädigten, einen gerechten Ausgleich zu schaffen*. Einem Ausbau der Verteidigungsrechte stehen eine gewisse Verstärkung der Rechte der Geschädigten, Beschränkungen der Rechtsmittelmöglichkeiten sowie Bestimmungen gegenüber, die den Strafverfolgungsbehörden in Form der polizeilichen Observation oder der

Überwachung von Bankbeziehungen neue Untersuchungsmöglichkeiten eröffnen.

- Auf den ersten Blick mag auffallen, dass dieser *Vorentwurf über 500 Artikel aufweist* und die einzelnen Bestimmungen teilweise relativ detailliert sind. Die hohe Regelungsdichte wurde bewusst gewählt: Zum Einen dient sie dazu, den Vereinheitlichungseffekt zu verstärken; es soll erreicht werden, dass die vorgesehen Regeln möglichst rasch in der ganzen Schweiz gleichmässig und ohne allzu grosse Auslegungsprobleme einheitlich angewandt werden. Zum Andern soll durch relativ präzise Verfahrensregeln die mit diesem Vorentwurf angestrebte Einfachheit des Verfahrens abgesichert werden.

Ablauf eines ordentlichen Strafverfahrens nach dem vorliegenden Konzept

Gestützt auf eine private oder behördliche Anzeige nimmt üblicherweise die Polizei die ersten *Ermittlungen* vor, doch kann die Staatsanwaltschaft ein *Vorverfahren* auch ohne solche polizeilichen Ermittlungen einleiten und durchführen. Die Polizei sichert die Tatspuren und nimmt vorläufige Festnahmen vor. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen werden sofort der Staatsanwaltschaft übermittelt, die darüber zu entscheiden hat, ob eine *Untersuchung* zu eröffnen ist. Die Staatsanwaltschaft führt nach Eröffnung diese Untersuchung, sie verhört die Beschuldigten und weitere Beweispersonen, nimmt die erforderlichen weiteren *Beweise* ab und ordnet, soweit dafür nicht das Zwangsmassnahmengericht zuständig ist - wie z.B. bei der Anordnung der Untersuchungshaft -, die Zwangsmassnahmen an.

Ist die Untersuchung beendet, so entscheidet die Staatsanwaltschaft im sogenannten *Zwischenverfahren* selber darüber, ob Anklage erhoben oder aber das Verfahren eingestellt wird. Die Anklage wird ohne Umweg über ein eigentliches Anklagezulassungsverfahren dem erstinstanzlichen Gericht zur Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Anklage und Ansetzung der *Hauptverhandlung* eingereicht. Bund und Kantone werden hinsichtlich der Bestimmung dieser *ersten Instanz* gewisse Freiheiten eingeräumt: Sie können für ihr Gebiet z.B. regional gegliederte Gerichte (für Bezirke etc.) und für gewisse Kriminalitätsformen ein Kriminal- oder Wirtschaftsstrafgericht einsetzen. Zur Beurteilung leichterer bis mittelschwerer Kriminalfälle können Bund und Kantone *Einzelgerichte* einsetzen. Gegen das erstinstanzliche Urteil ist grundsätzlich die *Berufung an das Berufungsgericht* zulässig.

Einheitliches Strafverfolgungsmodell

Das Strafverfolgungsmodell beschreibt das Vorverfahren, d.h. die Verfahrensstadien vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren, in dem anschliessend über Schuld oder Unschuld der Beschuldigten sowie die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs entschieden wird. Bei den verschiedenen Modellen ergeben sich vor allem Unterschiede im gegenseitigen Verhältnis der im Vorverfahren tätigen Behörden (Polizei, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) und hinsichtlich ihrer Rolle im Verfahren.; es ist deshalb übersichtlicher, die zahlreichen Varianten auf wenige Grundtypen zu reduzieren. Die

Expertenkommission entwickelte in ihrem Konzept *vier Grundmodelle*, an die in diesem Bericht ebenfalls angeknüpft wird.

Die in der Schweiz zu findenden Untersuchungsmodelle variieren von Kanton zu Kanton:

- Im **Untersuchungsrichter-Modell I** wird die Untersuchung durch eine *unabhängige Untersuchungsrichterin oder einen unabhängigen Untersuchungsrichter geführt*. Ihr oder ihm ist auch die gerichtliche Polizei unterstellt. Die Staatsanwaltschaft, die den Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern keine Weisungen zu erteilen hat, erscheint im Vorverfahren lediglich als Partei. Sie hat nach dessen Abschluss die Anklage zu formulieren und vor den Gerichten zu vertreten. Gemäss Expertenkommission basieren sechs kantonale Verfahrensrechte auf diesem Modell (GL, ZG, FR, SO, VD, VS).
- Dem **Untersuchungsrichter-Modell II** werden 11 Kantone (ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, BL, SH, AR, GR, TG) zugerechnet. Im Vorverfahren sind Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie die Staatsanwaltschaft tätig. Sie sind jedoch im Unterschied zum Untersuchungsrichter-Modell I *von der Staatsanwaltschaft nicht unabhängig, sondern dieser gegenüber in freilich sehr unterschiedlichem Mass weisungsgebunden*. In der Mehrheit der Kantone erfolgt die Anklageerhebung und die Anklagevertretung vor Gericht allein durch die Staatsanwaltschaft.
- Für das aus dem französischen Recht stammende **Staatsanwaltschafts-Modell I** ist dessen *Zweigliedrigkeit* typisch: Vor Einschaltung der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters führt die Kriminalpolizei unter Führung der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen durch. Danach erteilt die Staatsanwaltschaft den (unabhängigen) Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern einen Auftrag zur Durchführung der Untersuchung. Dieses System ist vor allem dem Bundesstrafprozess, aber auch fünf Kantonen (UR, AG, NE, GE, JU) bekannt. Ist die Untersuchung abgeschlossen, überweist die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft, die über die Anklageerhebung oder die Einstellung entscheidet.
- Das **Staatsanwaltschaftsmodell II** ist zur Zeit in vier Kantonen (BS, TI, SG, AI) bekannt und im Ausland in ähnlicher Form etwa in Italien, Deutschland sowie den angelsächsischen Ländern gebräuchlich. Charakteristisch ist das *Fehlen einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters*. Die Staatsanwaltschaft führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Üblicherweise leitet sie auch die Kriminalpolizei oder ist dieser gegenüber weisungsberechtigt.

Ohne Zweifel kommt bei der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts der Frage des zu wählenden Strafverfolgungsmodells entscheidende Bedeutung zu, bringt doch die Wahl des Modells für eine grössere oder kleiner Anzahl von Kantonen einschneidende Änderungen in der Struktur ihrer Strafbehörden. Ohne die Schaffung eines einheitlichen Strafverfolgungsmodells hätte aber die eidgenössische Strafverfahrensordnung nur den Charakter eines Rahmengesetzes und die angestrebte Vereinheitlichung bliebe damit Stückwerk. Es

ist deshalb unabdingbar, dass mit diesem *Gesetzeswerk ein für die ganze Schweiz verbindliches Strafverfolgungsmodell gewählt wird.*

Staatsanwaltschaftsmodell des Vorentwurfs

Dem Auftrag des EJPD folgend basiert der Vorentwurf des Experten in den Grundzügen auf dem Staatsanwaltschaftsmodell II. *Das Vorverfahren wird somit von der Staatsanwaltschaft geführt.* Diese ist berechtigt, in dem der eigentlichen Untersuchung vorgelagerten Stadium der Ermittlungen der Polizei jederzeit Weisungen zu erteilen. Die Staatsanwaltschaft hat sodann nach Abschluss der Untersuchung über die Einstellung des Verfahrens und die Anklageerhebung zu befinden und vor Gericht diese Anklage zu vertreten. Durch die Einheitlichkeit von Ermittlung, Untersuchung und Anklageerhebung soll ein hoher Grad von Effizienz bei der Verfolgung von Straftaten gewährleistet werden. Als Gegengewichte sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, die verhindern sollen, dass die Parteien von übermächtigen Strafverfolgungsbehörden in der Ausübung ihrer Rechte über Gebühr beeinträchtigt werden könnten. So ist ein Zwangsmassnahmengericht vorgesehen, das über die Anordnung der einschneidendsten Zwangsmassnahmen wie Untersuchungshaft entscheidet. Bei andern Zwangsmassnahmen sowie Verfahrenshandlungen im Vorverfahren allgemein kann dieses Zwangsmassnahmengericht oder die Beschwerdeinstanz auf dem Beschwerdeweg angegangen werden. Im Weiteren ist vorgesehen, die Verteidigungsrechte im Vorverfahren sowie die Unmittelbarkeit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu verstärken.

Steht bei der Wahl des Strafverfolgungsmodells die Effizienz der Strafuntersuchung im Vordergrund, *so müssen Bund und Kantone in der Ausgestaltung dieses Modells gewisse Freiheiten eingeräumt werden.* Es versteht sich von selbst, dass die Staatsanwaltschaft in einem kleineren, vielleicht vorwiegend ländlichen Kanton anders als jene in einem bevölkerungsreichen, von bestimmten schweren Deliktsformen wie Wirtschafts- oder Drogenkriminalität besonders heimgesuchten Kanton strukturiert sein muss. Der Vorentwurf überlässt es demgemäss Bund und Kantonen, Ober- oder Generalstaatsanwaltschaften mit Weisungsbefugnissen den Staatsanwaltschaften gegenüber einzusetzen.

Gründe für die Wahl des Staatsanwaltschafts-Modells

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die Wahl dieses Modells von der Überzeugung getragen ist, damit zur verfahrensmässigen Bewältigung der Kriminalität für die Gegenwart und auch die Zukunft eine optimale Lösung getroffen zu haben. Im Vordergrund stand dabei das Bemühen, die *Effizienz der Strafverfolgung unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen der privaten Verfahrensbeteiligten zu verbessern.*

- Ein wichtiger Vorteil ist die Durchführung der Strafuntersuchung von Anbeginn an bis hin zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, womit *Doppelspurigkeiten vermieden* werden, die für die bisher verbreiteten Untersuchungsrichtermodelle typisch waren. Das durch diese Konzentration allenfalls befürchtete Übergewicht der Staatsanwaltschaft ist durch Verstärkung der Verfahrensrechte der Parteien angemessen auszugleichen.

- Überlässt man Bund und Kantonen die nähere Organisation der Staatsanwaltschaft, vor allem die Möglichkeit der Einsetzung einer Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft, so steht es ihnen frei, einen ihren *Bedürfnissen angemessenen Aufbau ihrer Untersuchungs- und Anklagebehörden zu wählen*. Die Kantone können so hierarchisch gegliederte und weisungsgebundene Untersuchungs- und Anklagebehörden bilden und damit deren Schlagkraft, aber auch die Leitung und Beaufsichtigung optimieren.
- Auch wenn zuverlässige Berechnungen fehlen, so ist doch zu prognostizieren, dass der Übergang zum vorgeschlagenen Staatsanwaltschaftsmodell verglichen mit andern Modellen nicht höheren, sondern *eher einen geringeren personellen und damit auch finanziellen Aufwand* erfordert.
- Die mindestens teilweise angeführten Nachteile des Staatsanwaltschaftsmodells dieses Vorentwurfes, so vor allem der Verzicht auf das Vieraugenprinzip und das Moment einer gewissen richterlichen Unabhängigkeit - kann durch *verbesserte Parteirechte* im Vorverfahren sowie entsprechende Beschwerderechte angemessen ausgeglichen werden.
- Das mit dem Vorentwurf präsentierte Modell überzeugt mit den damit erreichten Verbesserungen in der Effizienz wie auch in der Wahrung der Verfahrensrechte der Parteien und wird voraussichtlich *gesamtschweizerisch eine Akzeptanz bewirken*, die dieses Modell auch in jenen Kantonen politisch tragbar macht, deren Strafprozessrecht das gewählte Staatsanwaltschaftsmodell bisher fremd war.
- Als Argument für die Einführung eines Staatsanwaltschaftsmodells könnte schliesslich angeführt werden, dass einerseits ein gewisser *Trend weg vom Untersuchungsrichtermode*ll I und eine grössere Bereitschaft für Modelle festzustellen ist, die in den Grundsätzen dem Staatsanwaltschaftsmodell gemäss Vorentwurf entsprechen. In der Schweiz sind vor einigen Jahren der Tessin und in der jüngsten Vergangenheit die Kantone *St. Gallen* und *Appenzell-Innerrhoden* zum letztgenannten Modell übergegangen, und in Solothurn sind offenbar entsprechende Pläne vorhanden. Auch international geht der Trend in Richtung Staatsanwaltschaftsmodell.

Neue strafprozessuale Instrumente und Verfahrensformen

- Der Vorentwurf folgt konsequent dem *Staatsanwaltschaftsmodell*.
- Das bereits in dem zur Zeit in der parlamentarischen Beratung stehenden Entwurf für einen neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vorgesehene *Opportunitätsprinzip* soll erweitert werden.
- Die *Verteidigungsrechte des Beschuldigten* sollen dahingehend verstärkt werden, dass die Beschuldigten am Anfang des Verfahrens auf ihre Rechte aufmerksam zu machen und sie sofort berechtigt sind, einen Verteidiger beizuziehen.
- Der Vorentwurf übernimmt das Postulat des *Zeugenschutzes*, dehnt die entsprechenden Bestimmungen indessen über die Zeuginnen und Zeugen hinaus auf alle im Strafverfahren einzuvernehmenden Personen mit Ausnahme der Beschuldigten aus.
- Bei den *Zwangsmassnahmen* ist vorerst zu wiederholen, dass für deren Kontrolle auf dem Beschwerdeweg bzw. bei der Anordnung einschneidender Massnahmen

wie die Untersuchungshaft Bund und Kantone die Einführung eines *Zwangsmassnahmengerichts* vorgeschrieben wird. Neueren Postulaten folgend wird die Liste der Zwangsmassnahmen um die *polizeiliche Observation* sowie die *Überwachung von Bankbeziehungen* erweitert.

- Namentlich bei Antragsdelikten wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, mit den Parteien Vergleichsgespräche zu führen oder damit allenfalls aussenstehende Personen zu betrauen. Damit wird ein erster, nicht unwesentlicher Schritt in Richtung *Mediation im Strafprozess* getan.
- Die Bestimmungen über die Hauptverhandlung verstärken in gemässiger Form den *Grundsatz der Unmittelbarkeit*. Zwar soll das Urteil in Fällen geringerer und mittlerer Bedeutung wie bisher in der Schweiz weitverbreitet grundsätzlich gestützt auf die im Vorverfahren gesammelten Beweisen gefällt werden. Nach dem im vorliegenden Vorentwurf gewählten Konzept findet aber in schwerwiegenderen Straffällen, bei denen die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren stellt, ein *qualifiziertes Beweisverfahren* statt. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen einerseits ein sogenanntes Schuldinterlokut verlangt werden kann, d.h. eine Teilung der Hauptverhandlung in einen ersten Teil, der sich nur mit der Schuld befasst, und hernach einen zweiten Teil, der die Folgen des Schuld- oder Freispruchs zum Gegenstand hat. Andererseits haben die Parteien Anspruch darauf, dass in diesen qualifizierten Fällen die Beweise bezüglich bestrittener Umstände, deren Kenntnis für die Urteilsfällung wesentlich sind, vor den Schranken des Gerichts nochmals abgenommen werden.
- Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Gerichts sollen Einvernahmen in diesen Fällen auch vermehrt in der Form des *Kreuzverhörs* durchgeführt werden. Die von den Parteien angerufenen Zeuginnen und Zeugen werden demgemäss nicht wie in dem bisher in der Schweiz verbreiteten Präsidialverhör von der Verfahrensleitung, sondern von den Parteien befragt.
- Die aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis her bekannte Einrichtung des *plea bargaining*, also die Möglichkeit, dass zwischen den Beschuldigten und den Strafverfolgungsbehörden zur Abkürzung des Verfahrens hinsichtlich Schuldspruch und Strafe gewisse Absprachen getroffen werden können, wird unter dem Titel *Abgekürztes Verfahren* in abgewandelter Form zur Einführung in der Schweiz vorgeschlagen.
- Das *Rechtsmittelsystem* auf kantonaler Ebene wird vereinfacht; es gibt neben dem besonderen Rechtsmittel der Revision nur noch die Beschwerde und die Berufung, hingegen nicht die in verschiedenen Kantonen bekannte Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde.

Angesichts schwerwiegender rechtsstaatlicher Bedenken sowie vor allem der Tatsache, dass in der schweizerischen Praxis bisher kein konkretes Bedürfnis nach einer *Kronzeugenregelung* festgestellt wurde, wird auf dieses Institut verzichtet.

Bern, 27. Juni 2001